

Gebührentarif zur Gebührenordnung vom 10. Oktober 2019 der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

vom 20. Juni 2017, verkündet in der „wirtschaft“ 9/2017 mit redaktionellen Anpassungen vom 04.04.2018, verkündet in der „wirtschaft 5/2018“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 23. Juni 2020, verkündet in der „wirtschaft“ 7/2020 erhält durch Beschluss der Vollversammlung vom 24.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 folgende Fassung:

1.	Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen im Wirtschaftsverkehr (Originale, inkl. Kopien)	EUR
1.1	- Ausstellung in Papierform	12,00
1.2	- elektronische Ausstellung	12,00
1.3	Ausstellung Carnet A.T.A./C.P.D.	35,00
	Beinhaltet: - Ausstellung Carnet A.T.A./C.P.D.	31,00
	- Ausstellung Carnet A.T.A./C.P.D. (Weiterleitung DIHK)	4,00
1.4	Ausstellung Ersatzcarnet A.T.A./C.P.D.	30,00
	Die Ziffern 1.3 und 1.4 werden als Gebühren außer Kraft gesetzt, sobald die schriftliche Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen in Abstimmung mit den Landesfinanzministerien vorliegt, dass diese Leistung umsatzsteuerpflichtig ist. Sodann wird diese Leistung in die Entgeltordnung mit Erhebung von Umsatzsteuer aufgenommen. Alle anderen Gebührentatbestände werden davon nicht berührt.	
2.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen	EUR
2.1	Sachverständige	
2.1.1	Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	1.500,00
2.1.2	Entscheidung über den Antrag bei Erstbestellung	180,00
2.1.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	400,00
2.1.4	Bearbeitung des Antrages auf erneute Bestellung	1.000,00
2.1.5	Entscheidung über den Antrag auf erneute Bestellung	200,00
2.1.6	Bearbeitung des Antrages auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	1.000,00
2.1.7	Entscheidung über den Antrag auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	200,00
2.2	Sonstige Personen (Probenehmer, Wäger, Zähler etc.)	
2.2.1	Bearbeitung des Antrages auf Erstbestellung	750,00
2.2.2	Entscheidung über den Antrag bei Erstbestellung	180,00
2.2.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	400,00
2.2.4	Bearbeitung des Antrages auf erneute Bestellung	500,00
2.2.5	Entscheidung über den Antrag auf erneute Bestellung	200,00
2.2.6	Bearbeitung des Antrages auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	500,00
2.2.7	Entscheidung über den Antrag auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	200,00
2.3	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG	
2.3.1	Überprüfung und Bekanntgabe	650,00
2.3.2	Bekanntgabe bei Vorlage eines externen Bescheids	150,00
2.3.3	Verlängerung der Bekanntgabe nach Fristablauf	150,00
2.4	Sonstige Gebühren	
	Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung oder Bekanntgabe	650,00

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

3.	Gebühren für Erstausbildung und Fortbildung	EUR
3.1	Eintragungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz	
3.1.1	Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	240,00
3.1.2	Zulassungsbescheid sowie Nichtzulassungsbescheid im Sonderfall gemäß §§ 43 (2) sowie 45 (2, 3) BBiG (Externe Zulassung zur Prüfung)	230,00
3.1.3	Fälligkeit	
3.1.3.1	Die Gebühren nach Ziffer 3.1.1 werden nach der Probezeit bzw. mit Beginn des Umschulungsverhältnisses fällig. Tritt der Umschüler das Umschulungsverhältnis trotz Eintragung des Umschulungsvertrages nicht an, wird keine Eintragungsgebühr erhoben.	
3.1.3.2	Die Gebühren nach Ziffer 3.1.2 werden nach erfolgtem Zulassungsbescheid/Nichtzulassungsbescheid fällig.	
3.2	Gebühren für Prüfungen in der Erstausbildung (ohne Sachkosten*)	
3.2.1	Abnahme oder Wiederholung einer Abschlussprüfung gesamt [Zwischenprüfung (ZP) und Abschlussprüfung (AP) oder Abschlussprüfung Teil 1 (AP Teil 1) und Abschlussprüfung Teil 2 (AP Teil 2)]	
3.2.1.1	normale Prüfungsgebühr – Kategorie 1 bei Nichtantritt keine Rückerstattung **	360,00
3.2.1.2	gehobene Prüfungsgebühr – Kategorie 2 bei Nichtantritt keine Rückerstattung **	480,00
3.2.2	Teil-Prüfung oder Teil-Wiederholung / Nachholung von Prüfungsteilen (z. B. bei Amtshilfen, Umschulungen, Externen usw.)	
3.2.2.1	Gebühr für Prüfungen einzeln (nur ZP oder AP Teil 1) bei Nichtantritt keine Rückerstattung **	40 % der Gebühr nach 3.2.1
3.2.2.2	Gebühr für Prüfungen einzeln (nur AP oder AP Teil 2) bei Nichtantritt keine Rückerstattung **	60 % der Gebühr nach 3.2.1
3.2.3	Abnahme einer Prüfung als Zusatzqualifikation bei Nichtantritt keine Rückerstattung **	360,00
3.2.4	Fälligkeit	
3.2.4.1	Die Gebühren nach Ziffer 3.2.1 sowie die dazugehörigen Sachkosten werden nach Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Abschlussprüfung Teil 1 fällig. Bei Nichtanmeldung zur Abschlussprüfung/ Abschlussprüfung Teil 2 eines Bewerbers werden 60% der jeweiligen Gebühr auf Antrag erlassen.	
3.2.4.2	Die Gebühren nach Ziffer 3.2.2 und 3.2.3. werden nach Prüfungsanmeldung fällig.	

Auf Kammerüberweisungen (Amtshilfen) finden die Ziffern 3.1.2 und 3.2.2 analoge Anwendung.

Kategorie I – normaler Prüfungsaufwand

Prüfungen in herkömmlicher Art mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und mündlicher Prüfung, Zwischenprüfung in rein programmierter Form.

Kategorie II – erhöhter Prüfungsaufwand

Prüfungen mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung sowie praktischer Prüfung bzw. betriebs-situativer Prüfung, bei der Aufgabeneigenerstellung für kundenorientierte Prüfungsgespräche auf der Grundlage typischer betrieblicher Arbeitssituationen notwendig sind; Zwischenprüfung mit schriftlichem und praktischem Teil über überregionale Aufgabenersteller.

Prüfungen in Form von betrieblichen Aufträgen/Projektarbeiten, Wahlqualifikationen, gestreckte Abschlussprüfung u. ä., schriftliche Prüfungen mit einem erhöhten Anteil ungebundener Aufgaben und teilweise hohem Eigenerstellungsaufwand. Praktische Prüfungen sowohl in Zwischen- als auch in Abschlussprüfungen mit hohem Eigenerstellungsaufwand.

3.3	Gebühren für Prüfungen in der Fortbildung ohne Sachkosten*		EUR
3.3.1.	Abnahme einer Prüfung/eines Prüfungsteiles in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand ohne Ausbildereignungsprüfung (AEVO)		
3.3.1.1	Betriebswirt	Rahmengebühr	750,00 bis 900,00
3.3.1.2	Fachkaufmann	Rahmengebühr	420,00 bis 900,00
3.3.1.3	Fachwirt	Rahmengebühr	450,00 bis 900,00
3.3.1.4	Industriemeister, Fachmeister	Rahmengebühr	620,00 bis 1.200,00
3.3.1.5	Sonstige Prüfungen	Rahmengebühr	250,00 bis 1.200,00
3.3.2	Zusatzqualifikation in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand	Rahmengebühr	50,00 bis 300,00
Die konkreten Gebühren für die jeweiligen Prüfungen nach Ziffern 3.3.1 bis 3.3.2 werden in einer fortzuschreibenden Anlage geregelt. Die jeweils geltende Fassung ist auf der Homepage der IHK zu Leipzig einsehbar.			
3.3.3	Ausbildereignungsprüfung		200,00
3.3.4	Weiterer Prüfungsbereich etc. in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand	Rahmengebühr	80,00 bis 300,00
3.3.5	Wiederholungsprüfung gemäß Ziffern 3.3.1 bis 3.3.4		
3.3.5.1	Vollwiederholung		volle Prüfungsgebühr
3.3.5.2	Teilwiederholung		halbe Prüfungsgebühr
3.3.6	Nachholung von Prüfungsleistungen bedingt durch Nichtteilnahme an der laufenden Prüfung aus wichtigem Grund		70,00
3.3.7	Rücktritt von der Prüfung gemäß Ziffern 3.3.1 bis 3.3.6		
3.3.7.1	vor Beginn der Prüfung Erlass der Gebühr auf Antrag um 50 %, jedoch maximal auf 200,00 EUR (Zahlbetrag)		halbe Prüfungsgebühr, max. 200 EUR
3.3.7.2	Bei Nichtantritt zur Prüfung oder bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung erfolgt kein Erlass		volle Prüfungsgebühr
3.3.8	Anrechnung		
3.3.8.1	Die Anrechnung einzelner anderer Prüfungsleistungen auf die abzulegende Prüfung/ den abzulegenden Prüfungsteil reduziert nicht die Prüfungsgebühr.		
3.3.8.2	Die Anrechnung eines gesamten selbstständigen Prüfungsteils (z. B. schriftlicher Teil der Ausbildereignungsprüfung) reduziert die Prüfungsgebühr um 30 %.		
3.3.9	Fälligkeit		
	Die Gebühren für die Fortbildungsprüfung sowie die dazugehörigen Sachkosten werden mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.		
3.4	* Sachkosten für Prüfungen in der Erstausbildung und in der Fortbildung		
	Sachkosten sind alle Kosten für z. B. Material, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung, die zur Prüfungsdurchführung erforderlich sind. Diese berufsspezifischen Prüfungsaufwendungen werden als Sachkostenpauschalen zusätzlich zusammen mit der jeweiligen Prüfungsgebühr gegenüber dem Anmeldenden nach Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erhoben. Die Sachkostenpauschalen für die jeweiligen Prüfungen nach Ziffern 3.2 und 3.3 werden in einer fortzuschreibenden Anlage festgesetzt. Die jeweils geltende Fassung ist auf der Homepage der IHK zu Leipzig einzusehen		
3.5	**Nichtantritt zu Prüfungen		
	Bei Nichtantritt zu einer Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgen keine Gebühren- und Sachkostenrück-erstattungen.		

4.	Sach- und Fachkundeprüfungen		EUR
4.1	Bewachungsgewerbe		
4.1.1	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe		
4.1.1.1	Bewachungspersonal	pro Teilnehmer	370,00
4.1.1.2	Bewachungspersonal Inhouse-Schulung	Rahmengebühr pro Teilnehmer	von 200,00 (mind. 20 TN) bis 260,00 (15 bis 19 TN)
4.1.2	Sachkundeprüfung für Bewachungspersonal und Bewachungsunternehmer		
4.1.2.1	pro Prüfungsteilnehmer (gesamt)		190,00
4.1.2.2	Wiederholungsprüfung (schriftlich)		150,00
4.1.2.3	Wiederholungsprüfung (mündlich)		120,00
4.1.2.4	Spezifische Sachkundeprüfung (gesamt)		190,00
4.1.2.5	Wiederholungsprüfung Spezifische Sachkundeprüfung (schriftlich)		150,00
4.1.2.6	Wiederholungsprüfung Spezifische Sachkundeprüfung (mündlich)		120,00
4.2.	Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln		100,00
4.3	Sachkundeprüfung „Geprüfter Versicherungsfachmann IHK“		
4.3.1	Vollprüfung (schriftliche und praktische Prüfungsteile) sowie Wiederholungsprüfung		345,00
4.3.2	Wiederholung praktische Prüfung		210,00
4.3.3	schriftliche Prüfung sowie schriftliche Wiederholungsprüfung		270,00
4.4	Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK“		
4.4.1	Vollprüfung mit praktischem Teil drei Kategorien/spezifische Sachkundeprüfung/ Wiederholungsprüfung		395,00
4.4.2	Vollprüfung mit praktischem Teil zwei Kategorien/ Wiederholung		335,00
4.4.3	Vollprüfung mit praktischem Teil eine Kategorie/ Wiederholung		310,00
4.4.4	Teilprüfung ohne praktischen Teil zwei Kategorien/ Wiederholung		265,00
4.4.5	Teilprüfung ohne praktischen Teil eine Kategorie/ Wiederholung		235,00
4.4.6	Wiederholung praktischer Prüfungsteil		240,00
4.5	Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann für Immobiliendarlehensvermittlung“		
4.5.1	Prüfung mit praktischem Teil/Wiederholung		280,00
4.5.2	Prüfung ohne praktischen Teil/Wiederholung		210,00
4.5.3	Prüfung praktischer Teil/Wiederholung		210,00
4.6	Fälligkeit Die Gebühren für die Sach- und Fachkundeprüfungen sowie die dazugehörigen Sachkosten werden mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.		
4.7	Rücktritt von Prüfungen Bei Rücktritt eines Bewerbers vor Beginn der Prüfungen nach Ziffern 4.1 bis 4.5 werden 50 % der jeweiligen Gebühr auf Antrag erlassen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben, Zuspätkommen zu Prüfungen oder Entschuldigung nach Prüfungsbeginn wird die volle Gebühr einbehalten.		

4.8	Umsetzung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung		
4.8.1	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	Rahmengebühr	40,00 bis 60,00*
4.8.2	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK-Prüfung		10,00
4.8.3	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	Rahmengebühr	40,00 bis 200,00*
<i>* in Abhängigkeit des tatsächlichen Personal- und Sachaufwandes nach Umfang und Kompliziertheit der Antragsprüfung- und Bearbeitung</i>			

5.	Sach- und Fachkundeprüfungen im Verkehrsgewerbe		EUR
5.1	Prüfung der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen im Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr		
5.1.1	Prüfung für den Güterkraftverkehr		200,00
5.1.2	Prüfung für den Straßenpersonenverkehr - Taxi- und Mietwagen		170,00
5.1.3	Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren auf Antrag erlassen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben, Zuspätkommen zu Prüfungen oder Entschuldigung nach Prüfungsbeginn wird die volle Gebühr einbehalten.		
5.1.4	Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse gem. Berufszugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung		35,00
5.1.5	Anerkennung leitender Tätigkeit gem. Berufszugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung		60,00
5.2	Prüfung der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben		
5.2.1	Prüfung für Notfallrettung und Krankentransport		170,00
5.2.2	Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse gem. Berufszugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung		35,00
5.2.3	Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühren auf Antrag erlassen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben, Zuspätkommen zu Prüfungen oder Entschuldigung nach Prüfungsbeginn wird die volle Gebühr einbehalten		
5.3	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz		
5.3.1	Grundqualifikation Theoretische Prüfung		200,00
5.3.2	Grundqualifikation Theoretische Prüfung Quereinsteiger		190,00
5.3.3	Grundqualifikation Theoretische Prüfung Umsteiger		170,00
5.3.4	Grundqualifikation Praktische Prüfung		1.100,00
5.3.5	Grundqualifikation Praktische Prüfung Quereinsteiger		1.050,00
5.3.6	Grundqualifikation Praktische Prüfung Umsteiger		850,00
5.3.7	Beschleunigte Grundqualifikation Theoretische Prüfung		115,00
5.3.8	Beschleunigte Grundqualifikation Theoretische Prüfung Quereinsteiger		110,00
5.3.9	Beschleunigte Grundqualifikation Theoretische Prüfung Umsteiger		105,00
5.3.10	Nachholung einer theoretischen Prüfung bei Rücktritt nach Zulassung		jeweils halbe Gebühren

5.3.11	Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung bzw. theoretischen Nachholprüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt kein Gebührenerlass.		
5.3.12	Bei Rücktritt nach Anmeldung zur praktischen Prüfung aus wichtigem Grund werden 100 Prozent der jeweiligen Gebühr auf Antrag erlassen. Bei sonstigem Rücktritt werden auf Antrag die jeweiligen Gebühren wie folgt erlassen: bis 14 Werktage vor Prüfungsbeginn 100 Prozent bis 7 Werktage vor Prüfungsbeginn 75 Prozent bis 4 Werktage vor Prüfungsbeginn 50 Prozent ab 3 Werktage vor Prüfungsbeginn kein Gebührenerlass.		
5.3.13	Fälligkeit Die Gebühren werden mit Prüfungsanmeldung fällig.		
5.4 Überwachung von Ausbildungsstätten der EU-Berufskraftfahrer-Ausbildung			
5.4.1	Erstmalige Überprüfung		415,00
5.4.2	wiederkehrende Überprüfung (im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum)		halbe Gebühr
5.5 Ausbildung der Gefahrgutfahrer			
5.5.1	Anerkennung der ersten Schulung des Veranstalters		570,00
5.5.2	Anerkennung jeder weiteren Schulung des Veranstalters		290,00
5.5.3	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung einer Schulung des Veranstalters	je Veränderung	85,00
5.5.4	Bei Wiedererteilung der Anerkennung von Schulungen werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühren erhoben		
5.5.5	Abnahme einer Prüfung		65,00
5.5.6	Abnahme einer Wiederholungsprüfung		30,00
5.5.7	Ersatz- und Nachtragsausstellung von Prüfungsbescheinigungen		30,00
5.6 Schulung, Prüfung und Erteilung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte			
5.6.1	Anerkennung der ersten Schulung des Veranstalters		620,00
5.6.2	Anerkennung jeder weiteren Schulung des Veranstalters		360,00
5.6.3	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung einer Schulung des Veranstalters	je Veränderung	178,00
5.6.4	Abnahme einer Prüfung		155,00
5.6.5	Bei Wiedererteilung der Anerkennung von Schulungen werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühren erhoben.		

6.	Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie der Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung; Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie	EUR
6.1	Versicherungsvermittlerrecht	
6.1.1	Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 GewO Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter)	295,00
6.1.2	Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 2 GewO Versicherungsberater	295,00
6.1.3	Erlaubnisbefreiung § 34 d Abs. 6 GewO produktakzessorische Versicherungsvermittler	175,00
6.1.4	Registereintragung Versicherungsvermittler/-berater	45,00
6.1.5	Registerlöschung Versicherungsvermittler/-berater	25,00

6.1.6	Änderungen von Registerdaten Versicherungsvertreter/-berater	30,00
6.1.7	Auslandsmeldungen (Registrierung/Löschung) pro Anzeige für ein Land Versicherungsvermittler/-berater	25,00
6.1.8	Auslandsmeldung für jedes weitere Land je Anzeige Versicherungsvertreter/-berater	6,00
6.1.9	Überprüfung der Erlaubnis- und Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen nach Erteilung der Erlaubnis bzw. Erlaubnisbefreiung gem. § 34 d GewO	75,00
6.1.10	Schriftliche Auskunft (In- und Ausland)	20,00
6.1.11	Ersatzbescheinigung	15,00
6.1.12	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis/-befreiung § 34 d GewO	245,00
6.1.13	Prüfung nach § 15 VersVermV	140,00
6.1.14	Ablehnung des Antrages gemäß § 34 d Abs. 1, 2 GewO	265,00
6.1.15	Ablehnung des Antrages gemäß § 34 d Abs. 6 GewO	175,00
6.1.16	Überprüfung der Sachkunde außerhalb des Erlaubnisverfahrens gem. §§ 1 Abs. 4, 4 VersVermV	75,00
6.1.17	Registereintragung Personen in leitender Position pro Anzeige Versicherungsvertreter/ Versicherungsberater	25,00
6.1.18	Anordnung zum Nachweis der Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 VersVermV	50,00
6.2 Finanzanlagenvermittlerrecht/ Honorar-Finanzanlagenberaterrecht		
6.2.1	Registereintragung Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater	65,00
6.2.2	Registereintragung Mitarbeiter pro Anzeige Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater	25,00
6.2.3	Registerlöschung Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater	25,00
6.2.4	Änderungen von Registerdaten Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater	30,00
6.3 Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie		
6.3.1	Registereintragung Immobiliendarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliendarlehensberater	65,00
6.3.2	Registereintragung Mitarbeiter pro Anzeige Immobiliendarlehensvermittler/ Honorar- Immobiliendarlehensberater	25,00
6.3.3	Registerlöschung Immobiliendarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliendarlehensberater	25,00
6.3.4	Änderungen von Registerdaten Immobiliendarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliendarlehensberater	30,00
6.3.5	Auslandsmeldungen Immobiliendarlehensvermittler/Honorar-Immobiliendarlehensberater	20,00
6.4 Sondertatbestände/Ermäßigungen		
6.4.1	Registereintragung bei gleichzeitiger Anzeige mehrerer Tätigkeiten (§§ 34f, 34h, 34i GewO)	100,00
6.4.2	Änderung der Registerdaten (2 Register) pro Erlaubnisinhaber bei gleichzeitiger Anzeige (§§ 34d, 34e, 34f, 34h, 34i GewO)	50,00
6.4.3	Änderung der Registerdaten (3 Register) pro Erlaubnisinhaber bei gleichzeitiger Anzeige (§§ 34d, 34e, 34f, 34h, 34i GewO)	70,00

7.	Sonstige Gebühren / Auslagen		EUR
7.1	Mahngebühren und Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen		
7.1.1	1. Mahnung		5,00
7.1.2	2. Mahnung*		5,00
7.1.3	Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rückständiger Beiträge und Gebühren*		20,00
	*In den Mahndokumenten erscheinen die 1. und 2. Mahnung kumuliert, ausgewiesen mit 10,00 EUR (Ziffern 7.1.1 und 7.1.2). In den Beitreibungs- und Vollstreckungsdokumenten erscheinen die Mahngebühren und die Zwangsvollstreckungsgebühr kumuliert mit 30,00 EUR (Ziffern 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3).		
7.2	Gebühren für Widerspruchsbescheide		
7.2.1	Gebühr für erfolglosen Widerspruch zu Entscheidungen nach Ziffer 2		350,00
7.2.2	Gebühr für erfolglosen Widerspruch zu Prüfungsentscheidungen nach Ziffern 3.2, 3.3, 4.1 bis 4.5 sowie für erfolglosen Widerspruch gegen Nichtzulassungsbescheid nach Ziffer 3.1.2		
7.2.2.1	mit Überdenkensentscheidung		640,00
7.2.2.2	ohne Überdenkensentscheidung		350,00
7.2.3	Gebühr für erfolglosen Widerspruch zu Entscheidungen nach Ziffer 5.	Rahmengebühr	50,00 bis 350,00
7.2.4	Gebühr für erfolglosen Widerspruch zu Entscheidungen nach Ziffer 6		140,00
7.2.5	Gebühr für erfolglosen Widerspruch gegen Beitrags- und Gebührenbescheide		
	Streitwert bis 500,00 EUR		30,00
	Streitwert über 500,00 EUR bis 2.500,00 EUR		60,00
	Streitwert über 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR		125,00
	Streitwert über 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR		300,00
	Streitwert über 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR		450,00
	Streitwert über 25.000,00 EUR		600,00
7.2.6	Gebühr für erfolglosen Widerspruch bei Ablehnung der Anrechnung/Befreiung von Prüfungsleistungen		50,00
7.2.7	Bei Widersprüchen gegen einen Verwaltungsakt der IHK zu Leipzig entsteht die jeweilige Gebühr mit Erhebung des Widerspruchs. Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten des Verfahrens (Gebühr und Auslagen) in einem angemessenen Verhältnis zu teilen. Bei Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides oder bei Erledigung des Verfahrens auf andere Weise, ist über die Kosten unter Berücksichtigung des Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.		
7.3	Amtliche Beglaubigungen, Zweitschriften, Bescheinigungen, Gleichstellungen, Übersetzungen – sonstige Verwaltungsakte		
7.3.1	Amtliche Beglaubigungen bis zu dreifach		16,00
7.3.2	Ausstellung von Zweitschriften (z. B. Zeugnisse)		30,00
7.3.3	Bescheinigungen		
7.3.3.1	Bescheinigungen im Prüfungswesen, Anrechnung/Befreiung von Prüfungsleistungen, Zertifikate, Teilnahme an Veranstaltungen, alle sonstigen Bescheinigungen... u. ä. bis zu dreifach	Rahmengebühr	nach Aufwand 10,00 bis 30,00
7.3.3.2	EU-Bescheinigungen		20,00
7.3.4	Gleichstellungen und Entsprechung anerkannter Fortbildungsabschlüsse und Facharbeiterabschlüsse		55,00
7.3.5	Fremdsprachige Zeugnisübersetzungen	Rahmengebühr	nach Aufwand 25,00 bis 50,00
7.3.6	Bescheinigung nach 6. Ausbildereignungs-Änderungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft		30,00
7.3.7	Die Gebühren gemäß Ziffern 7.3.1 bis 7.3.6 sind sofort fällig.		

7.4	Säumnisgebühren	
7.4.1	bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zu Prüfungen in der Erstausbildung (Ziffer 3.2) in der Fortbildung (Ziffer 3.3), zu Sach- und Fachkundeprüfungen (Ziffern 4 und 5); fällig ab zwei Wochen nach Anmeldeschluss	50,00
7.4.2	bei verspätetem Einreichen des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (nach Ablauf der Probezeit)	50,00
7.4.3	bei verspätetem Einreichen des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse (drei Monate ab Beginn der Maßnahme)	50,00
7.4.4	Bei verspätetem Einreichen des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Externenprüfung) nach Ziffer 3.1.2	50,00
7.5	Auslagen	
	Entstehen bei der Inanspruchnahme der IHK zu Leipzig Auslagen, so kann ihre Erstattung vom Inanspruchnehmenden verlangt werden. Das gilt auch, wenn die Inanspruchnahme an sich gebührenfrei ist.	
	Auslagen sind insbesondere Aufwendungen für Leistungen Dritter oder anderer Behörden (z. B. Kosten für Fachgremien, Zustellungen, Materialkosten, Reisekosten).	

8. Die Übermittlung der gem. § 5 Gebührenordnung festgesetzten Gebührenbescheide erfolgen in schriftlicher (per Post) oder elektronischer Form.

9. Allgemeine Umsatzsteuerklausel

Soweit Gebührentatbestände nach § 2b UStG umsatzsteuerbar und/oder umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Übergangsregelung

Für einzelne Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, wird der Gebührentarif in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter angewendet. Soweit Forderungen noch während der Geltung des alten Gebührentarifes entstanden sind (§ 4 der Gebührenordnung), ist der Gebührentarif in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

11. Inkrafttreten

Diese Fassung des Gebührentarifs tritt am 01.01.2021 in Kraft. Alle bisherigen Gebührentarife werden außer Kraft gesetzt.

Leipzig, 24.11.2020

IHK zu Leipzig
 Kristian Kirpal
 Präsident der IHK zu Leipzig

Dr. Thomas Hofmann
 Hauptgeschäftsführer der IHK zu Leipzig

Genehmigungsvermerk

genehmigt von der Rechtsaufsicht
 Aktenzeichen: 13-4124/15/22-2020/69113

Dresden, am 01.12.2020

Marion Nonnenberg
 Referatsleiterin
 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und Verkehr

Ausfertigung

Der Gebührentarif wird hiermit ausfertigt und im Mitteilungsblatt „wirtschaft“ 12/2020 veröffentlicht.

Leipzig, 02.12.2020

Kristian Kirpal
 Präsident der IHK zu Leipzig

Dr. Thomas Hofmann
 Hauptgeschäftsführer der IHK zu Leipzig

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Anlage zum Gebührentarif

Gebühren Fortbildungsprüfungen der IHK zu Leipzig (Stand 1. Januar 2021)

Geb.-Tarif Nr.	Fortbildungsprüfung	Prüfungsgebühr in EUR
3.3.1.1	Betriebswirt	
	Geprüfter Betriebswirt (VO 2006)	
	Wirtschaftliches Handeln und betriebliche Leistungsprozesse	260,00
	Führung und Management im Unternehmen	310,00
	Fachübergreifende Projektarbeit und Fachgespräch	290,00
	Geprüfter Betriebswirt (VO 2019)	
	Schriftlicher Prüfungsteil	430,00
	Mündlicher Prüfungsteil	140,00
	Projektbezogener Prüfungsteil	290,00
	Geprüfter Technischer Betriebswirt	
	Wirtschaftliches Handeln und betriebliche Leistungsprozesse	230,00
	Management und Führung	280,00
	Fachübergreifender technikbezogener Prüfungsteil	240,00
3.3.1.2	Fachkaufmann	
	Geprüfter Bilanzbuchhalter VO vom 26.10.2015	
	Schriftliche und mündliche Prüfung	560,00
	Zusatzqualifikation „Bilanzbuchhaltung international“	340,00
	Geprüfter Personalfachkaufmann	420,00
3.3.1.3	Fachwirt	
	Geprüfter Bankfachwirt	530,00
	Geprüfter Fachwirt für Einkauf	450,00
	Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft	450,00
	Fachwirt im Gastgewerbe	
	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	390,00
	Geprüfter Fachwirt für Büro- und Projektorganisation	550,00
	Geprüfter Handelsfachwirt VO vom 13.05.2014	
	Teil 1	190,00
	Teil 2	210,00
	Teil 3	140,00
	Geprüfter Immobilienfachwirt	540,00
	Geprüfter Industriefachwirt	
	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	280,00

Geb.-Tarif Nr.	Fortbildungsprüfung	Prüfungsgebühr in EUR
	Geprüfter Fachwirt für Marketing	700,00
	Geprüfter Medienfachwirt	
	Grundlegende Qualifikationen	320,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	550,00
	Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen	480,00
	Geprüfter Technischer Fachwirt	
	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	290,00
	Technische Qualifikationen	250,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	330,00
	Geprüfter Veranstaltungsfachwirt	
	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	400,00
	Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen	
	Prüfungsteil A	200,00
	Prüfungsteil B	400,00
	Geprüfter Wirtschaftsfachwirt	
	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	250,00
3.3.1.4	Industriemeister, Fachmeister	
	Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Elektrotechnik	
	Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	330,00
	Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Metall	
	Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	370,00
	Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Mechatronik	
	Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	330,00
	Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Printmedien	
	Grundlegende Qualifikationen	320,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	550,00
	Industriemeister Fachrichtung Gießerei	
	Fachrichtungsübergreifender Teil	330,00
	Fachrichtungsspezifischer Teil	370,00
	Geprüfter Küchenmeister	
	Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	360,00
	Praktische Prüfung	270,00
	Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik (VO 2014)	
	Fachrichtungsübergreifender Teil	330,00
	Fachrichtungsspezifischer Teil	430,00

Geb.-Tarif Nr.	Fortbildungsprüfung	Prüfungsgebühr in EUR
	Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik (VO 2019)	
	Veranstaltungsprozesse	310,00
	Betriebliches Management	250,00
	Veranstaltungsprojekt	190,00
	Geprüfter Meister für Bahnverkehr	
	Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	370,00
	Geprüfter Baumaschinenmeister	
	Wirtschafts-, rechts- und sozialkundlicher Teil	330,00
	Baumaschinentechnischer Teil	830,00
	Geprüfter Logistikmeister	
	Grundlegende Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	400,00
	Geprüfter Meister Medienproduktion Bild und Ton	
	Betriebsmanagement	460,00
	Projektmanagement	560,00
	Geprüfter Polier	
	Baubetrieb	280,00
	Bautechnik	340,00
	Mitarbeiterführung und Personalmanagement	260,00
	Geprüfter Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	
	Grundlegende Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	410,00
	Geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit	
	Grundlegende Qualifikationen	290,00
	Handlungsspezifische Qualifikationen	440,00
3.3.1.5	Sonstige Prüfungen	
	Geprüfter Berufspädagoge	
	Kernprozesse der beruflichen Bildung	520,00
	Berufspädagogisches Handeln in Bereichen der beruflichen Bildung	480,00
	Spezielle berufspädagogische Funktionen	190,00
	Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent	360,00
	Geprüfter Pharmareferent	380,00
	Geprüfter Qualitätsfachmann Fertigungsprüftechnik	
	Schriftlicher Teil	240,00
	Praktischer Teil	310,00
	Schreibtechnische Prüfungen	
	Maschinenschreibprüfung	250,00
	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	390,00
	Geprüfter Fernsehkameramann	640,00

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.